Reit-, Hallen- und Stallordnung des Reitervereins Ötigheim 1952 e.V.

Liebe Mitglieder!

Auf unserer Reitanlage steht der Sport mit dem Pferd im Vordergrund. Disziplin, Ordnung und Sauberkeit sollten für alle Mitglieder und Gäste oberstes Gebot sein, um einen optimalen Reitbetrieb sowie die Erhaltung aller Anlagen und Einrichtungen im Reitgelände zu gewährleisten. Damit sie sich selbst mit Ihrem und/oder mit unseren Pferden bei uns wohlfühlen, haben wir nachstehend einige Regeln zusammengestellt.

1. Allgemeines

Zu der Reitanlage gehört: Stallungen und alle weiteren Räume, Reithalle, Außenplätze und Parkplätze.

Der Vorstand ist für den Gesamtbetrieb der Anlage verantwortlich.

Der durch den Vorstand beauftragte Reitlehrer/in, bzw. Voltigier- und Longenbeauftragte leitet den Schulbetrieb, bzw. seine Fachdisziplin und ist für alle Fachfragen des Schulbetriebes seiner Fachdisziplin zuständig.

Die Erteilung von Reitstunden und das Bereiten von Privatpferden sind durch weitere Reitlehrer möglich; bedürfen aber die die ausdrückliche Genehmigung der Vorstandschaft im Vorfeld. Die genehmigte Istsituation ist im jeweiligen Hallenbelegungsplan dokumentiert.

Der durch den Verein organisierte Unterricht ist im Voraus für den ganzen Monat zu bezahlen, bzw. zu überweisen.

Der selbstorganisierte Reitunterricht auf Schulpferden als auch auf Privatpferden ist mit dem jeweiligen Reitlehrer zu vereinbaren und das Entgelt hierfür an diesen zu entrichten.

Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste oder Unfälle, die auf der Reitanlage durch Schul-und Privatpferde entstehen.

Der Verein oder dessen Erfüllungshilfen (§ 278 BGB) haftet ferner nicht für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden.

Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besucher.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung einzugehen.

Alle Mitglieder des Vereins sind gegen Unfälle, die sich im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der Sportversicherung beim Badischen Sportverband versichert.

Darüber hinaus wird den Reitern der Abschluss einer weiterreichenden Privatunfallversicherung empfohlen.

Alle Personen, die Schulpferde, Privatpferde oder Pferde von Anlagenutzern auf der Anlage reiten, müssen unabdingbar aktive Vereinsmitglieder sein.

2. Reitbetrieb

Die Reithalle steht grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß Hallenbelegungsplan im Aushang zur Verfügung. Während dem vom Verein organisierten Schulbetrieb und Unterricht, ist die Hallennutzung untersagt.

Für Veranstaltungen, Lehrgänge und Instandhaltungsarbeiten werden gesonderte Vereinbarungen bekanntgegeben. Für diese Einschränkung gibt es keine Entschädigungen.

Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Sollten sie dennoch während dieser Zeit reiten, haben sie sich der Abteilung anzuschließen.

Während des Reitens von Quadrillen ist ein Reiten nicht an der Quadrille Beteiligter untersagt.

Vor dem Betreten der Reitbahn bzw. vor dem Öffnen der Tür vergewissert sich der Eintretende nach dem Ruf „Tür frei bitte“ und durch Abwarten der Antwort des in der Bahn befindlichen Reitlehrers oder Reiters „Tür ist frei“, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das gleiche gilt bei verlassen der Bahn.

Das Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt stets in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.

Laute Unterhaltungen, Peitschenknall und andere störende Geräusche sind zu vermeiden.

Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne bzw. Zwischenraum zur Seite von mindestens einer Pferdelänge zu halten.

Schrittreitende oder pausierende Reiter lassen trabenden und galoppierenden Reitern den Hufschlag frei. Es sollte erst auf dem zweiten oder dritten Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert werden. Um einen Reibungslosen Ablauf des Reitbetriebes zu gewährleisten, wird gebeten nicht nebeneinander zu reiten, da es als störendes Hindernis für die übrigen Reiter wirkt.

Beim Ablegen von Decken, Jacken oder etc. an der Bande muss vorher „Hufschlag frei bitte“ gerufen werden.

„Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“. Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reiter gehört der Hufschlag.

Ab vier Reitern in der Bahn wird auf einer Hand geritten und ein Handwechsel wird von einem Reiter angeordnet, den alle Reiter durchführen müssen.

Reiten über Hindernismaterial ist nur mit Zustimmung der restlichen Reiter in der Bahn zulässig. Dieses muss nach Benutzung wieder aufgeräumt werden.

Longieren von Pferden in der Reithalle ist nur mit Zustimmung der anwesenden Reiter erlaubt. Sind mehr als drei Reiter in der Bahn darf nicht longiert werden. Es wird darum gebeten bei Möglichkeit beim longieren nicht auf einer Stelle zu stehen, sondern seinen Zirkel ständig zu verlagern. Damit soll der Hallenboden nicht zu sehr strapaziert werden.

Das Laufenlassen von Pferden in der Reithalle ist nur unter Aufsicht gestattet; allerdings sind anschließend alle dabei entstandenen Löcher durch Wälzen und Toben zu beseitigen. Laufenlassen auf den Außenplätzen ist grundsätzlich untersagt.

Die Pferdeäpfel sind in der Halle und den Außenplätzen in die Schubkarren zu entsorgen. Diese dürfen bei drohender Überfüllung gerne in den Mistcontainer entleert werden.

Bei ausreichend gutem Wetter ist grundsätzlich der Außenplatz zu benutzen.

Longieren auf dem 60ziger Viereck und dem Springabreiteplatz ist untersagt.

Auf dem Springabreiteplatz dürfen drei Sprünge stehen bleiben, ansonsten ist auf jedem anderen Platz auch wieder jedes Hindernismaterial nach Benutzung weg zu räumen.

Das Einreiten von Jungpferden ist so zu gestalten, dass andere Reiter nicht unfallgefährdet sind. Ein Jungpferd, das noch in der Einreitephase ist und sich noch der Reiterkontrolle entziehen kann, darf es nur in der Halle eingeritten werden, wenn keine anderen Reiter anwesend sind.

Das Auskratzen der Hufe hat vor Verlassen der Halle oder unmittelbar nach Verlassen der Halle zu erfolgen; der dabei entfernte Reithallenboden ist in die Halle zurück zu fegen.

Der Hufschlag sollte einmal täglich gerichtet werden. Dies gilt für die Reithalle und die Außenplätze. Hierzu ist jeder aktive Reiter aufgefordert.

Hunde sind in der Reitbahn nicht gestattet. Sie sind an der Leine zu führen und ruhig verhalten, um den allgemeinen Reitbetrieb nicht zu stören. Hundekot ist ohne Aufforderung zu beseitigen.

Die Reitbahn darf nicht mit Gläsern, Tellern, Flaschen oder ähnlichem betreten werden.

Das Reiten im Gelände hat nur auf ausgewiesenen Reitwegen mit entsprechender Umsicht zu erfolgen.

Das Reiten ohne Reitkappe ist hochgradig gefährlich und erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder und Jugendliche dürfen nur mit einem Reithelm (DIN-Norm 1384) und Reitschuhen mit Absatz reiten. Für Reitanfänger wird eine Schutzweste empfohlen, insbesondere auch den Reitanfängern beim Springunterricht.

3. Anlagennutzer

Für auswärtige Pferde ist die Nutzung der Anlage nach Eintritt in den Verein und die Erfüllung der Geschäftsordnung möglich.

Das endgültige Entscheidungsrecht über die Vergabe von Anlagenutzungsrechten hat der Vorstand.

4. Unterricht

Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Schulreitlehrer zugewiesen**,** es sollte aber fairerweise öfters durch getauscht werden.

Der Reithallenboden ist nach jeder Unterrichtsstunde durch die Schüler abzuäppeln und der vorhandene Schubkarre auf dem Misthaufen entleert werden.

Ausritte und Springen mit Schulpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung des Reitlehrers oder in Ausnahmefällen eines erfahrenden, vom Vorstand benannten Reiter zulässig.

5. Einsteller

Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden. Die Vergabe und Nutzung erfolgt im Geiste der „Förderung des Reitsports“. Das Kriterium ist Engagement der Boxen-Nutzer für die Aufgaben des Vereins.

Über die Vergabe der Einstellboxen und Nebenräume (Futterbox, Heubunker, Sägemehlbunker) entscheidet der Stallwart gemeinsam mit der Vorstandschaft. Dabei werden die Wünsch der Einsteller soweit wie möglich berücksichtigt.

Zwischen dem Verein und den Einstellern ist ein zusätzlicher Einstellvertrag abzuschließen. Diese Ordnung ist wesentlicher Bestandteil des Einstellvertrages.

Der Vorstand kann die Nutzungszusage fristlos zurückziehen bei:

wiederholter Verletzung der Stallordnung

Verstößen gegen das Tierschutzgesetz

Vereinsausschluss

Verstößen gegen die Geschäftsordnung

Jeder Boxennutzer muss mit Mitglied im Verein sein.

Das Verleihen von Pferden an dritte Personen gegen Entgelt ist untersagt, Ausnahme hier: Privatpferde, die von ihren Besitzern ausdrücklich und gegen vom Verein bezahlten Entgeld für die Unterrichtsstunden zur Verfügung gestellt werden. Diese sind festgelegt und auch über den Verein versichert.

Reit- und Pflegebeteiligungen sind sehr wohl möglich, müssen aber aktives Mitglied im Verein sein.

Die Boxennutzer bilden die „Stallgemeinschaft“ und sind verantwortlich für die Pflege, Sauberkeit und Instandsetzung des Stalles und Nebengebäude.

Der jeweilige Boxen-Nutzer ist für die Instandhaltung der von ihm genutzten Box auf eigene Kosten selbstverantwortlich. Schäden sind innerhalb von 20 Werktagen zu beseitigen.

Steht eine Box länger als 6 Monate leer, geht sie automatisch an den Verein zurück.

Die Wahl von Tierarzt und Hufschmied ist den Einstellern freigestellt. Sollte aber für den Notfall an einem Boxenschild mit Name und Telefonnummer notiert sein.

Regelmäßiges Entwurmen mindestens zweimal jährlich (Terminabsprache mit Stallwart für kompletten Stall) und Impfungen sind Vorschrift; bei erkennbar ansteckenden Krankheiten, z.B. Husten, und keiner sichtbaren Besserung nach einer Woche muss der Tierarzt verständigt werden.

Die Einsteller sind verpflichtet den Fütterrungsdienst im Wechsel nach Boxennummer zu übernehmen. D.h. werktags morgens zu füttern, am Wochenende und Feiertags morgens und abends zu Füttern. Morgens erfolgt die Fütterung bis 8 Uhr und abends bis 20 Uhr. Der Futterdienst ist verpflichtet einmal wöchentlich den Hof zu fegen.

Zugewiesene Koppeln vom Verein an den Einsteller, müssen vom Einsteller, falls nicht vorhanden, selbst eingezäunt und gepflegt werden. Die Koppel dürfen nicht so überweidet werden, dass die Grasnarbe darunter leidet oder gar laufspuren erkennbar ist.

Die Paddocks auf dem Dressurabreiteplatz sind unseren Schulpferden vorbehalten um ihnen eine Artgerechte Haltung zu ermöglichen. Gerne dürfen diese, in Absprache mit dem Schulpferdeverantwortlichen, auch von den Einstellern genutzt werden. Sie müssen nach der Benutzung abgeäppelt werden und tiefe Löcher begradigt sein. Heu darf nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse gefüllt werden.

6. Stall

Die Stallruhe ist in der Zeit von 23.00 – 6.00 Uhr einzuhalten.

Das Rauchen ist in den Stallungen und Nebengebäuden untersagt.

Die Stallgasse ist von jeglichen Gegenständen freizuhalten. Besen und Schaufeln sind an die dafür vorgesehenen Plätze abzustellen. Putzzeug ist während des Reitens in der Einstellbox aufzubewahren.

Die Stallgasse ist nach dem Putzen des Pferdes unverzüglich zu reinigen.

Werktags füttert der letzte abends im Stall bis 20 Uhr. Dabei ist zu beachten dass dem Fütterrungsdienst morgens sein Dienst mühelos, auch in Bürokleidung, erledigen kann.

Bei Temperaturen unter 0°C werden die Fenster geschlossen. Daher sollte der Wetterbericht für die Nacht in Augenschein genommen werden.

Jeder Einsteller hat dafür zu sorgen, dass seine Box einmal täglich gemistet wird und der Mist ordnungsgemäß im Mistcontainer entsorgt wird. Das gleiche gilt für Reitbeteiligungen der Schulpferde und Reitschüler.

Nach Benutzung des Waschplatzes ist dieser unverzüglich zu reinigen.

Im Sommer werden die Gebisse an den Außenhähnen gereinigt! Das Waschbecken in der Toilette ist nur im Winter dazu zu verwenden. Gamaschen, etc. dürfen nicht am Waschbecken gereinigt werden. Der Verursacher von Verstopfungen hat die Kosten für die Beseitigung zu tragen.

7. Sonstiges

Die Zufahrt zur Reitanlage ist im Schritttempo zu befahren. Das Parken erfolgt auf dem ausgewiesenen Kfz-Parkplatz. Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr.

Alle Anlagen und Einrichtungen sind seitens der Benutzer so pfleglich zu behandeln, dass ohne Belastung der Vereinskasse eine maximale Nutzungsdauer garantiert wird. Angerichtete Schäden an Einrichtungen und Trainingsmaterial sind unverzüglich an den Vorstand zu melden und voll zu ersetzen.

Zur Sicherrung einer entsprechenden Optik für alle Mitglieder und Außenstehende ist jeglicher Abfall und Unrat in die hierfür vorgesehene Mülltonnen zu werfen. Eine gezielte Mülltrennung ist dabei zu beachten.

Flaschen sind in die dafür vorgesehenen Leerkästen zu stellen und nicht z.B. auf der Fensterbank, draußen oder in der Kantine stehen zu lassen.

Aus hygienischen und ästhetischen Gründen ist besonderes Augenmerk auf die Sauberhaltung der Toilette zu legen.

Alle abgestellten landwirtschaftlich Geräte und Maschinen dürfen von Kindern wegen der Unfallgefahr nicht zum spielen benutzt werden.

Der letzte Nutzer der Reithalle, bzw. des Stalles hat abends alle Lichter auszuschalten und alle Türen zu kontrollieren und zu verschleißen, auch das Hoftor und das Tor zum Sägemehlbunker.

Die Waschmaschine darf von jedem Vereinsmitglied benutzt werden. Man trägt sich dazu in die vorhandene Liste ein, die Turnusgemäß abgerechnet wird. Die Waschmaschine sollte in einen sauberen Zustand hinterlassen werden. Vorhandenes Waschmittel ist nur für die Schulpferde.

Ötigheim, den 13. Dezember 2023

Der Vorstand